

Schweizer Finanzberaterverband  
online Anlass 6. Mai 2021

# Steuerliches Allerlei für Finanzberater – Übersicht über aktuelle steuerliche Entwicklungen

lic. iur. Roger Iff  
Schwarz & Partner Finanzkonsulten AG, Zürich

# Inhalte

- Wo herrscht Ruhe?
- Was gibt es Neues in der Pipeline?
- Urteile

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

- AHV- und BVG-Reform
- Spaltprodukte der historischen Reform 2020 mit m.E. «unwesentlichen» Veränderungen (Wegfall zusätzliche CHF 70 pro Monat; deutlich mehr Differenzierungen im BVG-Bereich)
- Für weitere Infos: [www.vorsorgeforum.ch](http://www.vorsorgeforum.ch)
- Achtung: der für Berater wichtigere Teil befindet sich m.E. in der AHV-Reform

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

Gesetzestexte der AHV-Reform (Art. 13a rev BVG; Art. 8 rev FZG)

## *Art. 13a* Teilbezug der Altersleistung

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr Schritte zulassen.

<sup>2</sup> Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

## *Art. 8 Abs. 3*

<sup>3</sup> Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
- b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

- Die aktuelle Situation hinsichtlich der Anzahl möglicher Teilpensionierungsschritte ist noch «enger» (siehe Opel/Oesterheld, Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, StR 2021 258ff)

	Reduktion <sup>51</sup>	Zahl <sup>52</sup>
AG	20%	2 <sup>53</sup>
AR	30%	2
AI	20%	3
BE	10–20% <sup>54</sup>	3
BL	20–30%	2–3
BS	30%	2
FR	20%	2
GE	k. A.	2
GL	k. A.	2
GR	20%	3
JU	30%	2
LU	--- <sup>55</sup>	---
NE	20–30%	2
NW	30%	3
OW	30%	2
SG	20% <sup>56</sup>	3
SH	30%	3
SO	20% <sup>57</sup>	2–3

	Reduktion	Zahl
SZ	20%	2 <sup>58</sup>
TG	20% <sup>59</sup>	3
TI	--- <sup>60</sup>	2
UR	30%	2
VD	k. A.	2
VS	30% <sup>61</sup>	2
ZG	20%	2
ZH	30%	2 <sup>62</sup>

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

- Erbrechts-Reform
- Im Dezember 2020 durch Eidg. Räte verabschiedet – Referendumsfrist am 10. April 2021 unbenutzt abgelaufen
- Inkrafttreten wird demnächst bestimmt (voraussichtlich 1.1.23; siehe [www.neues-erbrecht.ch](http://www.neues-erbrecht.ch) )
- Technische Anpassungen, Unternehmenserbrecht und internationale Aspekte: später

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

- Wegfall Pflichtteilsschutz für (lebende) Eltern  
Reduktion der Pflichtteile für Kinder (von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ )  
Erhöhung der Verfügungsfreiheit für Erblasser
- Verlust erbrechtliche Ansprüche während Scheidungsverfahren möglich

## *Art. 472*

### III. Verlust des Pflichtteils- anspruchs

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und dieses:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
2. auf Klage hin eingeleitet wurde und beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung gilt bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

# Wo herrscht (vermeintliche) Ruhe?

- Banken-3a erhalten Grundlage für einen eigenständigen, vom Erbrecht unabhängigen Anspruch auf Auszahlung (neuer Art. 82 Abs. 4 BVV3)

<sup>4</sup> Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.



# What's new

- Zürich: passt die Methode der Besteuerung von Vorsorgekapitalien an
- Ab 1.1.2022 gilt folgende neue Regel:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 37. <sup>1</sup> Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

b. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Abs. 2 unverändert.

# What's new

- Praktische Auswirkungen

Methode ist immer noch progressiv steigend  
satzbestimmend statt bisher 1/10 neu 1/20 der Kapitaleistung,  
mindestens aber 2%

Belastung von 400'000 ( $20'473/400'000=5.118\%$ ) findet auf 800'000

Anwendung

$800'000 \times 5.118\% = 40'944$  statt bisher 78'007

bei grossen Kapitalien wird nur Abstand zum „vorletzten“ kleiner

# What's new

## Einkommenssteuer auf Vorsorgekapitalien aus 2. Säule und Säule 3a (Jahr 2021)

Mann, verheiratet, Alter 65, röm. kath., jeweils am Kantonshauptort

Auszahlungsbetrag		50'000	100'000	200'000	400'000	800'000	1'600'000	3'200'000
Bund		43	394	2'512	7'712	18'112	36'800	73'600
AG	Aarau	1'128	3'358	9'579	23'308	52'173	111'705	230'769
AI	Appenzell	756	2'453	6'132	13'440	26'880	53'760	107'520
AR	Herisau	2'949	5'899	11'798	23'595	55'055	117'975	243'815
BE	Bern	1'546	3'652	9'055	22'130	54'542	127'690	279'866
BL	Liestal	1'711	3'423	6'845	13'690	54'320	122'110	244'220
BS	Basel	1'750	4'750	12'750	28'750	60'750	124'750	252'750
FR	Fribourg	1'777	4'862	13'651	36'091	80'971	170'731	350'251
GE	Genève	485	3'040	8'910	21'342	48'503	106'120	223'033
GL	Glarus	2'485	4'970	9'940	19'880	39'760	79'520	159'040
GR	Chur	1'528	3'056	6'113	12'225	32'600	65'200	130'400
JU	Delémont	2'220	4'897	11'238	24'062	49'711	101'008	203'602
LU	Luzern	1'389	4'202	10'980	25'286	53'900	110'507	221'013
NE	Neuchâtel	2'513	5'025	11'289	26'884	54'338	110'618	223'178
NW	Stans	1'354	4'363	10'991	23'826	47'652	95'304	190'608
OW	Sarnen	2'754	5'508	11'016	22'032	44'064	88'128	176'256
SG	St. Gallen	2'815	5'630	11'260	22'520	45'040	90'080	180'160
SH	Schaffhausen	735	2'367	6'776	16'474	32'947	65'894	131'789
SZ	Schwyz	491	1'357	4'538	17'358	56'424	152'615	314'400
SO	Solothurn	1'099	3'808	9'817	23'013	48'195	96'390	192'780
TG	Frauenfeld	2'770	5'540	11'080	22'160	44'320	88'640	177'280
TI	Bellinzona	1'900	3'800	7'600	15'200	30'595	170'891	557'117
UR	Altdorf	2'096	4'193	8'385	16'770	33'540	67'080	134'160
VD	Lausanne	2'196	5'573	14'349	35'327	83'079	179'592	372'619
VS	Sion	2'088	4'176	8'634	24'340	63'943	129'500	264'120
ZG	Zug	719	1'751	5'957	16'107	34'507	71'307	144'907
ZH	Zürich	2'290	4'580	9'160	20'473	78'007	230'282	624'419
Durchschnitt		1'688	3'949	9'272	21'259	49'034	109'785	237'173

# What's new

Erzielbare Vorteile durch gestaffelte Bezüge von Vorsorgekapitalien aus 2. Säule und Säule 3a (Jahr 2021)

2-malige Auszahlung	25'000	50'000	100'000	200'000	400'000	800'000	1'600'000
1-malige Auszahlung	50'000	100'000	200'000	400'000	800'000	1'600'000	3'200'000
Bund	43	307	1'725	2'688	2'688	575	-
AG Aarau	-	1'103	2'864	4'150	5'557	7'359	7'359
AI Appenzell	336	941	1'226	1'176	-	-	-
AR Herisau	-	-	-	-	7'865	7'865	7'865
BE Bern	-	561	1'750	4'021	10'282	18'606	24'486
BL Liestal	-	-	-	-	26'940	13'470	-
BS Basel	250	1'250	3'250	3'250	3'250	3'250	3'250
FR Fribourg	281	1'309	3'927	8'789	8'789	8'789	8'789
GE Genève	485	2'069	2'830	3'523	5'818	9'115	10'792
GL Glarus	-	-	-	-	-	-	-
GR Chur	-	-	-	-	8'150	-	-
JU Delémont	-	458	1'444	1'586	1'586	1'586	1'586
LU Luzern	464	1'425	2'576	3'327	3'327	2'708	-
NE Neuchâtel	-	-	1'239	4'306	570	1'942	1'942
NW Stans	-	1'655	2'265	1'845	-	-	-
OW Sarnen	-	-	-	-	-	-	-
SG St. Gallen	-	-	-	-	-	-	-
SH Schaffhausen	398	898	2'041	2'923	-	-	-
SZ Schwyz	-	374	1'824	8'281	21'709	39'768	9'170
SO Solothurn	973	1'609	2'201	3'380	2'169	-	-
TG Frauenfeld	-	-	-	-	-	-	-
TI Bellinzona	-	-	-	-	194	109'702	215'336
UR Altdorf	-	-	-	-	-	-	-
VD Lausanne	670	1'181	3'203	6'629	12'425	13'435	13'435
VS Sion	-	-	282	7'072	15'262	1'614	5'119
ZG Zug	-	314	2'454	4'194	2'293	2'293	2'293
ZH Zürich	-	-	-	2'153	37'061	74'269	163'854
Durchschnitt	144	572	1'374	2'714	6'516	11'717	17'603

# What's new

- Besteuerung Leibrente: Parlament plant Besteuerung abzusenken
- Nicht mehr generell 40% zusammen mit übrigem Einkommen, sondern einzel-vertraglich ermittelter Anteil anhand technischem Zins bei Abschlussjahr

- *Berechnungsbeispiel:*

Eine steuerpflichtige Person erhält im Jahr 2019 aus einem im Jahr 2015 abgeschlossenen Leibrentenversicherungsvertrag eine garantierte Rente von 20'000 Franken. Der maximale technische Zinssatz betrug im Jahr 2015 1,25 Prozent. Der Ertragsanteil berechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100\% = \left[ 1 - \frac{1.0125^{22} - 1}{22 \cdot 0.0125 \cdot 1.0125^{23}} \right] \cdot 100\% \approx 14\%$$

Demzufolge ist die erhaltene Rente von 20'000 Franken zu 14 Prozent, d.h. im Umfang von 2'800 Franken steuerbar.

# What's new

- Abschaffung Eigenmietwert: in Wartestellung
- Aktueller Stand (siehe [www.hev-schweiz.ch](http://www.hev-schweiz.ch) Politik):

*An ihrer Sitzung vom 19. Januar 2021 hat sich die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) erneut mit der Kommissionsinitiative „Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung“ befasst. Seit nunmehr 4 Jahren ist dieser Vorstoss hängig, seitdem haben sich die beiden Kommissionen diverse Male mit dem Vorstoss auseinandergesetzt, die Verwaltung mit Abklärungen beauftragt und es gab ein umfangreiches Vernehmlassungsverfahren mit diversen Varianten und einer grossen Beteiligung. Nun verpasste es die WAK-S erneut, endlich eine solche Vorlage zu verabschieden, stattdessen kündigte sie an, die Beratung im 2. Quartal fortzuführen. (Stand 26.4.2021)*

# Urteile - Quellensteuer

Benno arbeitete lange bei der Eidg. Verwaltung in Bern und wechselte mit 58 in die Privatwirtschaft. Mit 61 verliess er die Schweiz Richtung Thailand und liess sich das Altersguthaben als Kapital auszahlen. Die PK zog vom Kapital die Quellensteuer ab und Benno forderte diese wegen des zwischen der Schweiz und Thailand bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zurück.

Die Berner Steuerverwaltung stellte sich jedoch auf den Standpunkt, es läge (faktisch) eine öffentlich-rechtliche Kapitalzahlung vor, weshalb gemäss Doppelbesteuerungsabkommen nur die Schweiz ein Besteuerungsrecht habe. Sie verweigerte deshalb die Rückerstattung.

Wie würden Sie entscheiden? BGer 2C\_510/2018 vom 6. Februar 2020  
(in Unterlagen)

# Urteile - Quellensteuer

DBA CH - Thailand

## **Art. 17 Ruhegehälter (privatrechtliche Vorsorgeleistungen)**

Vorbehältlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

## **Art. 18 Öffentlicher Dienst (öffentlichrechtliche Vorsorgeleistungen)**

Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.



# Urteile – Einkauf und 3a-Bezug

Kurt aus Solothurn leistete am 26. Oktober 2016 einen Einkauf von 93'000 in seine Pensionskasse und liess sich am 22. November 2016 und am 1. Dezember 2016 aus zwei 3a-Verträgen total 93'693 auszahlen. Die Solothurner Steuerbehörden wollten den Einkauf nicht zum Abzug zulassen und nahmen eine «Verrechnung» vor.

Zu Recht?

BGer 2C\_652/2018 vom 14. Mai 2020 (in Unterlagen)

# Urteile – Einkauf und 3a

BVV 3

## **Art. 3** Ausrichtung der Leistungen

<sup>1</sup> Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 des BG vom 20. Dez. 1946<sup>9</sup> über die Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- a. wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b. wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;

# Urteile – Übersicht

- AG Steuerrekursgericht Entscheid 3-RV.2007.195 vom 22. Januar 2009
- ZH Steuerrekursgericht Entscheid ST.2012.108 vom 20. August 2012
- ZH Steuerrekursgericht Entscheid ST.2016.117 vom 26. Oktober 2016
- SO Steuergericht Entscheid SGSTA.2016.53 vom 24. Oktober 2016
- SG Verwaltungsrekurskommission Entscheid I/1-2018/22 vom 11. Dezember 2018

# Urteile – Einkauf und 3a

## Tabellarische Auswertung der Urteile

Urteil	Einkauf	3a-Bezug	Fazit	Urteil
AG 2009	Dezember	November	3a früher	unbedenklich
ZH 2012	November	September	3a früher	unbedenklich
ZH 2016	Januar	Januar	3a (geringfügig) früher	unbedenklich
SO 2016	Dezember	Dezember	3a nachher	verrechnet, bedenklich
SG 2019	Dezember	Dezember	gleichzeitig (grosses sonstiges Vermögen)	unbedenklich
SO 2020	Oktober	Nov / Dez	3a nachher	unbedenklich

# Einkauf - Sperrfrist unter Ehegatten?

## Baselbieter Steuerbuch 29 Nr. 13

Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten pro Ehegatte. Die neue Bundesgerichtspraxis gilt für Einkäufe ab dem Jahr 2011. Vor dem Steuerjahr 2011 erfolgte Einkäufe werden nach der früher vorherrschenden reinen Steuerumgehungspraxis beurteilt.

## Taxinfo Bern Merkblatt Berufliche Vorsorge

### 2.4 Kapitalleistungen innert drei Jahren nach Einkauf

Werden Einkäufe geleistet, ist in den darauffolgenden drei Jahren jeder Kapitalbezug aus zweiter Säule (inkl. Freizügigkeit) steuerlich missbräuchlich. Das gilt auch dann, wenn mit dem konkreten Einkauf eine Rente finanziert wurde oder wenn der konkrete Einkauf erst später zur Auszahlung gelangt. Ein Kapitalbezug aus einer Vorsorgeeinrichtung ist auch dann missbräuchlich, wenn in den drei letzten Jahren ein Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung getätigt wurde. Die Sperrfrist bezieht sich immer nur auf die versicherte Person.

Keine Reflexwirkung zwischen Ehegatten bei Einkauf Person 1 und 3a-WEF-Vorbezug durch Person 2; siehe (italienisch-sprachiges) BGer 2C\_467/2014 vom 18. Juni 2015

# Urteile – Wohnsitz

Der 62-jährige Reto und die 58-jährige Sabine aus Zürich leben im Konkubinat und besitzen in der Stadt sowie in Laax je eine Eigentumswohnung im Miteigentum. Anlässlich seiner Pensionierung verlegte Reto seinen Wohnsitz in die Graubündner Wohnung und die Graubündner Behörden besteuerten das Vorsorgekapital. Das kantonale Steueramt Zürich anerkannte die Verlegung des Wohnsitzes indes nicht und beanspruchte diesen weiterhin selbst.

Welche Kriterien sind für das Vorliegen eines Wohnsitzes massgebend?

ZH Steuerrekursgericht Entscheid ST.2019.125 vom 17. März 2020 (in Unterlagen)

VerwGer Zürich Entscheid SB.2020.00030 vom 10. Juni 2020 (in Unterlagen)

Bundesgericht Entscheid 2C\_596/2020 vom 10. März 2021 (in Unterlagen)

# Urteile – Barauszahlung

Thomas machte sich im Juli 2016 selbständig und liess sich deshalb sein Pensionskassenkapital in Höhe von 301'217 bar auszahlen. Im September wurde er aber krank und gab die selbständige Erwerbstätigkeit stillschweigend auf. Im Rahmen des Veranlagungsprozesses 2016 verlangte das Steueramt die Rückabwicklung der Barauszahlung, die Thomas jedoch verweigerte.

Wie beurteilen Sie die Situation?

ZH Steuerrekursgericht Entscheid ST.2019.226 vom 23. Februar 2021

# Zusammenfassung

- Es sind verschiedene weitreichende Anpassungen in der Pipeline; die Landschaft könnte sich kurzfristig „schlagartig“ ändern
- Aktuell scheint es geboten, sich schwergewichtig um das neue Erbrecht zu kümmern
- Planen Sie vorsichtig und konservativ
- Viel Erfolg und Zufriedenheit mit Ihren Kunden!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Roger Iff  
Schwarz & Partner Finanzkonsulten AG  
Bellerivestrasse 8  
8008 Zürich  
Tel. 044 233 33 46 dir.  
Fax 044 233 33 45